

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Überlassung von
ORF-Produktion(en)
gem. § 31 d (2) ORF-Gesetz
(1. Jänner 2024)**

1. Aus der vom ORF gem. §31 d (2) ORF-Gesetz im vertragsgegenständlichen Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Auswahl an auf die Darstellung von Politik, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich bezogenen Produktionen aus den Bereichen Dokumentation, Reportage und Fiktion, deren Erstausstrahlung vor mindestens 5 Jahren stattgefunden hat, räumt die ORF-E dem Vertragspartner an der/den in Pkt. 1. des Vertrages näher bezeichneten Produktion(en) und sofern nichts anderes vereinbart wurde, die nicht-exklusive Werknutzungsbewilligung zur dreimaligen linearen Ausstrahlung im Fernsehen über einen Sender des Vertragspartners, während der Lizenzzeit im Lizenzgebiet ein. Die Rechtseinräumung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und von niemandem angefochtenen Bezahlung der vereinbarten Kosten an die ORF-E und des rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rechteerwerbes durch den Vertragspartner gem. Z. 18.
2. Die dem Vertragspartner im Lizenzvertrag eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst das nicht-exklusive Free-TV Senderecht, d.h. das Recht die Produktion(en) auf dem/den Sender/n des Vertragspartners im Lizenzgebiet dreimal während der Lizenzzeit unter Anwendung von Geoblocking Maßnahmen zu senden (terrestrisch, Satellit codiert, Kabel, Live-stream). Eingeschlossen ist eine Servicewiederholung innerhalb von 24 Stunden nach jeder Ausstrahlung. Weiters ist das nicht-exklusive Recht umfasst die Produktion(en) im Rahmen des catch-up TV 30 Tage nach der Sendung in der jeweiligen Sender-Mediathek des Vertragspartners unter Anwendung von Geoblocking Maßnahmen der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung zu stellen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten innerhalb des Lizenzgebiets und zu Zeiten ihrer Wahl innerhalb der Lizenzzeit zugänglich ist.
3. Die ORF-E räumt dem Vertragspartner neben den im Lizenzvertrag eingeräumten Rechten weiters nachfolgende nicht-exklusive Rechte zur Nutzung der Produktion(en) ein:
 - a) Das Recht zur Vervielfältigung, d.h. das Recht, die Produktion(en) im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten in jedem technischen Verfahren auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern zur vertragsmäßigen Nutzung zu vervielfältigen (einschließlich Digitalisierung). Jede andere Vervielfältigung der Produktion ist dem Vertragspartner jedoch nicht gestattet.
 - b) Der Vertragspartner hat das Recht in die Produktion(en) unter Wahrung der gesetzlich zwingenden Urheberpersönlichkeitsrechte Werbetaile unterbrechend einzufügen, insbesondere auch, die Produktion(en) im selben Medium zeitgleich mit Werbung wahrnehmbar zu machen (auch im Wege des sogenannten "Split-Screen-Verfahrens").
 - c) Die Befugnis, die Produktion(en) in branchenüblicher Weise im Rahmen vom maximal 30 Sekunden für Werbezwecke (Programmpromotion) im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten zu verwenden, um die Produktion(en) zu bewerben und anzukündigen, sowie das nicht-exklusive Recht, in branchenüblicher Weise schriftliche Inhaltsdarstellungen in deutscher Sprache für Zwecke der Bewerbung der Produktion(en) in Presse und Rundfunk zu verfassen und zu verbreiten. Ausdrücklich ausgenommen ist die Verwendung der Produktion(en) im Ganzen oder in Teilen, auch für Werbezwecke außerhalb der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsarten (z.B. im Kino, Videogrammen, in Zeitschriften auf Plakaten oder in sonstigen Druckschriften).
 - d) Das Recht, die Produktion(en), für die Dauer der Lizenzzeit, ganz in jeder technischen Form zu archivieren, in Sammlungen und Datenbanken - auch in Cloudsysteme - einzustellen, abrufbar zu speichern und nach Maßgabe der in diesem Vertrag übertragenen Rechte zu nutzen.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Nennungsverpflichtungen einzuhalten und die von der ORF-E bekannt gegebenen Nennungsverpflichtungen bzw. die angegebene Produzentenbezeichnung zu

- verwenden, das umfasst auch die Verwendung in der Ankündigung und Sendung der Produktion(en).
5. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet die Produktion(en) im Ganzen oder in Teilen, sowie den Titel, Vor- und oder Nachspann zu bearbeiten, zu kürzen, zu ändern oder die Produktion(en) in sonstiger Weise zu bearbeiten, die Produktion(en) selbst oder durch Dritte in sämtlichen Sprachen zu synchronisieren, neu- oder nach zu synchronisieren. Ausgenommen davon ist es dem Vertragspartner gestattet, untertitelte oder voice-over Fassungen in deutscher Sprache herzustellen, sowie die Einblendung von Gebärdensprache zu gewährleisten.
 6. Der Vertragspartner ist zur Bearbeitung und Vervielfältigung des Bild- und Tonmaterials der Produktion(en) außerhalb der ihm eingeräumten Rechte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ORF-E berechtigt. Für Aufwendungen des Vertragspartners die auf das Material (z.B. Untertitel und voice-over Fassungen) gemacht werden, kann kein Ersatz verlangt werden.
 7. Nach Beendigung der Lizenzzeit hat der Vertragspartner jedenfalls, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, das Bild- und Tonmaterial der Produktion(en) auf seine Kosten unaufgefordert an die ORF-E zurückzusenden oder das Bild- und Tonmaterial der Produktion(en) zu vernichten und der ORF-E eine Vernichtungserklärung zu übermitteln. Sollte die nach dem Vertrag zulässige Zahl der Sendungen vor Ablauf der Lizenzzeit erfolgt sein, tritt diese Verpflichtung bereits nach der letzten zulässigen Sendung ein.
 8. Der ORF und die ORF-E behalten sich das Recht vor die Produktion(en) während der Laufzeit dieses Vertrages sachlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt, im Ganzen oder in Teilen, selbst oder durch Dritte zu nutzen und zu verwerten.
 9. Der Vertragspartner bestätigt ein Fernsehveranstalter nach dem AMD-G zu sein und nimmt zur Kenntnis, dass die zur Verfügung gestellte(n) Produktion(en) unter Berücksichtigung der vereinbarten Lizenzzeit nur solange verwendet werden darf, als der Vertragspartner eine gültige Lizenz als Fernsehveranstalter nach dem AMD-G besitzt und § 31 d (2) ORF-Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung keine abweichende Regelung vorsieht.
 10. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Produktion(en) nur zur Ausübung der ihm nach diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte zu verwenden.
 11. Bei Ausübung der dem Vertragspartner eingeräumten Rechte und Nutzung der Produktion(en) auf dem/den Sendern des Vertragspartners und den dazugehörigen Mediatheken muss klar gestellt und deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine Produktion des ORF handelt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass es sich um eine Sendung oder ein Angebot des Vertragspartners, noch um eine Koproduktion mit dem ORF handelt oder dass die Produktion nur unter Verwendung von Materialien des ORF zu Stande gekommen sei. Der Vertragspartner garantiert, die Produktion(en) nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die ein negatives Licht auf den ORF, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Aktivitäten oder Marken werfen.
 12. Eine ausschnittsweise Verwertung und/oder Nutzung der Produktion(en) ist vorbehaltlich Z. 3. c) keinesfalls zulässig. Eine Weitergabe der dem Vertragspartner eingeräumten Rechte und/oder der Produktion im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Eine Sublizenzierung der Produktion(en) im Ganzen oder in Teilen ist nicht gestattet. Die Rechte zur Ausschnittnutzung und Ausschnittverwertung an der Produktion liegen ausschließlich beim ORF bzw. der ORF-E.
 13. Das Lizenzgebiet ist die Republik Österreich.
 14. Die Lizenzzeit beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit vollständiger Unterzeichnung des Vertrages und Übergabe des Materials an den Vertragspartner und endet nach der dritten linearen Sendung, spätestens mit jedoch Ablauf des Kalenderjahres in dem die Übergabe stattfand (31. Dezember 00:00 Uhr). Unbeschadet dessen ist der Vertragspartner jedenfalls berechtigt nach der dritten Sendung der Produktion(en) bzw. bei Sendung der Produktion(en) bis zum 31. Dezember, das vertraglich eingeräumte catch-up Recht noch zur Gänze (im Ausmaß von 30 Tagen nach der Sendung) zu nutzen. Unbeschadet der Regelungen zur Lizenzzeit wird die Übertragung der vereinbarten Lizenzrechte erst wirksam und erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und von niemandem

angefochtenen Bezahlung der vereinbarten Bearbeitungskosten an die ORF-E.

15. Die ORF-E unternimmt für vertragsgegenständliche Zwecke grundsätzlich lediglich die Rechteprüfung nach den der ORF-E und dem ORF vorliegenden Unterlagen mit betriebsüblicher Sorgfalt und – soweit gesetzlich zulässig – ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit und nur soweit dies im Hinblick auf die Komplexität der Rechtesituation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.
16. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beziehen sich die Rechtseinräumungen nur auf die Rechte des ORF bzw. der ORF-E und umfassen nicht die Urheberrechte an den vorbestehenden Werken und geschützten Leistungen. Soweit Urheber und oder Leistungsschutzrechte an Musik, Sprache, Werken der bildenden Kunst usw. von einer Verwertungsgesellschaft oder statt dessen von Dritten wahrgenommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner diese Rechte vor der Sendung der Produktion (en) von der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft und/oder dem jeweiligen Rechteinhaber zu erwerben. Ebenso sind auch alle sonstigen Rechte, die nicht von der ORF-E eingeräumt werden, z.B. verlagsgebundene Rechte, vor der Sendung vom jeweiligen Werknutzungsberechtigten zu erwerben. Der Vertragspartner hat bei der Nutzung von Bildern einzelner Personen den Bildnisschutz und die jeweiligen Persönlichkeitsrechte zu beachten. Die Freigabe von Bildern für Werbezwecke muss in jedem einzelnen Fall gesondert eingeholt werden. Ausgeschlossen von der Rechteübertragung sind auch allfällig betroffene Persönlichkeitsrechte, Eigentums- und/oder Markenrechte.
17. Die ORF-E verpflichtet sich, im Umfang gem. Z. 15. und Z. 16., dem Vertragspartner mit der Auslieferung der Produktion(en) eine Aufstellung über die in der/den Produktion(en) verwendete Musik mit den üblichen Angaben zu übergeben.
18. Unbeschadet der Bestimmungen zur Lizenzzeit gem. Z. 14. gilt die in diesem Vertrag vorgenommene Rechtseinräumung nur unter der Bedingung des rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erwerbes aller für seinen geplanten Verwendungszweck notwendigen Rechte gem. Z. 16. durch den Vertragspartner.
19. Die ORF-E ist nur verpflichtet die Produktion(en) in der technischen Qualität zu liefern, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der ORF-E vorliegen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Aufbereitung der Produktion(en) durch die ORF-E. Allfällige Versand-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Vertragspartner. Hin- und Rücktransport bzw. die Übermittlung des Materials erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners.
20. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das ihm übergebene Material unmittelbar nach der Übergabe abzunehmen und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen der ORF-E eventuelle Mängel bekanntzugeben. Falls er dieser Verpflichtung nicht entspricht, gilt das Material als ordnungsgemäß übergeben.
21. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verbleibt das dem Vertragspartner übergebene Material im Eigentum der ORF-E. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dieses Material nur zur Ausübung der ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Werknutzungsbewilligung zu verwenden und es insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.
22. Die Produktion(en), das Material, alle Titel, Personen, Figuren, Charaktere, Grafiken, Logos und Markenzeichen des ORF stehen im Eigentum des ORF. Eine Verwendung außerhalb der Produktion(en) ist nicht gestattet. Unbeschadet dessen, räumt die ORF-E dem Vertragspartner das nicht-exklusive Recht ein Ausschnitte aus der/den Produktion(en) im Rahmen der eingeräumten Rechte im Lizenzgebiet zu Werbezwecken im Ausmaß von maximal 30 Sekunden zur Bewerbung der Produktion(en) zu verwenden.
23. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das ihm übergebene Material sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Er haftet der ORF-E für die Beschädigung des ihm übergebenen Materials.
24. Die ORF-E erklärt zu den vorgenommenen Rechtseinräumungen im Umfang von Z. 15. und Z. 16. berechtigt zu sein. Sie wird den Vertragspartner von allen Ansprüchen, die gegen diesen wegen der vertragsgemäßen Ausübung der ihm nach diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte erhoben werden, freistellen. Ausgenommen davon sind die vom Vertragspartner selbst zu klärenden bzw. zu erwerbenden Rechte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei sonstiger Verwirkung der

Ansprüche, diese der ORF-E unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme bekanntzugeben.

25. Die Haftung der ORF-E ist auf die Höhe der vom Vertragspartner bezahlten Kosten beschränkt. Eine Haftung der ORF-E für (Mangelfolge-)Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
26. Der Vertragspartner führt die Nutzung der Produktion(en) auf eigene Verantwortung durch. Der Vertragspartner wird die ORF-E als auch den ORF gegenüber allen Ansprüchen Dritter gegen den ORF und die ORF-E, die sich aus einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der ihm übergebenen Produktion(en) ergeben, schad- und klaglos halten. Eingeschlossen ist auch die Übernahme der Kosten einer möglichen Rechtsverteidigung. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
27. Sollte der Vertragspartner durch die nicht vertragsgemäße Nutzung der Produktion(en) bzw. der ihm eingeräumten Rechte Erträge und/oder Forderungen gegenüber Dritten erzielen, gehen diese unmittelbar mit ihrer Entstehung auf die ORF-E über. Ein Ersatz des Vertragspartner für damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen kann nicht geltend gemacht werden.
28. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Ablauf der Lizenzzeit gem. Z. 14.
29. Wenn der Vertragspartner eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtung und/oder Leistung trotz Mahnung nicht erfüllt, ist die ORF-E berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Bereits geleistete Zahlungen der Kosten werden nicht zurück gezahlt.
30. Ebenso ist die ORF-E berechtigt diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn z.B. der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Kosten nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht nachkommt, der Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt, oder über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Bereits geleistete Zahlungen der Kosten werden nicht zurück gezahlt
31. Die Kündigungserklärung muss allen Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden (maßgeblich ist das Datum des Postaufgabestempels) sowie per E-Mail an: 31d@orf.at. Falls der Vertragspartner einseitig den Vertrag kündigt, sind der ORF-E die entstandenen Kosten zu vergüten.
32. Mit Zugang der Kündigung fallen alle dem Vertragspartner eingeräumten Rechte automatisch an die ORF-E zurück und die Nutzung der Produktion(en) ist sofort einzustellen.
33. Die Kosten der Bereitstellung der Produktion(en) ergeben sich aus der zum Vertragszeitpunkt gültigen Preisliste.
34. Die Kosten sind in voller Höhe und ohne jeden Abzug (z.B. Gebühren oder Spesen, einschließlich der Kosten für zusätzlichen Rechteerwerb) nach Unterzeichnung dieses Vertrages und erfolgter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen an die ORF-E zu zahlen.
35. Der Vertragspartner ist unbeschadet der Zahlungsverpflichtung für die entstehenden Kosten und Rechtseinräumungen nicht verpflichtet, die Produktion(en) zu verwenden.
36. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Pfandrechten an den von der ORF-E übergebenen Produktion(en) und auch auf die Geltendmachung der Kompensationen gegenüber Ansprüchen der ORF-E.
37. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
38. Wenn Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte hiervon nicht berührt. Die Geschäftsbedingungen sind hinsichtlich der nichtigen Punkte dem wirtschaftlich gewollten Zwecke nach zu ergänzen.
39. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so werden die übrigen Vertragsbestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teiles gilt sodann als

vereinbart, was dem, was die Vertragsparteien vereinbaren wollten, in wirtschaftlicher Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken, ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

40. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind vertraulich und unterliegen der Geheimhaltung, es sei denn, eine Offenlegung innerhalb des Konzerns bzw. gegenüber Dritten ist aus rechtlichen Gründen, zur Rechtsverteidigung oder gegenüber Behörden und Förderinstitutionen geboten.
41. Für alle aus der jeweiligen Vereinbarung oder diesen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtes in Wien vereinbart, wobei es der ORF-E jedoch freisteht, auch beim allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Es gilt österreichisches Recht.
42. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jede als Original gilt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Preisliste
§ 31 d (2) ORF-Gesetz
(gültig ab 1. Jänner 2024)

Pauschale für die erste im Rahmen dieses Vertrages beantragte Produktion: Vertragserstellung, Materialbereitstellung, Rechnungslegung	130,00
Pauschale für jede weitere im Rahmen dieses Vertrages beantragte Produktion	84,00
Archivrecherche / je angefangener Stunde	89,78
Rechterecherche / je angefangener Stunde	92,35

Technikkapazität/Fileauslieferung pro GB	8,00
Datenspeicher: HDD 1TB Rugged	120,00
Datenspeicher: USB Flash Drive 32 GB	8,00
Datenspeicher: USB Flash Drive 64 GB	11,00
MAZ Überspielungen	auf Anfrage
Versand	auf Anfrage

alle Preise in EUR zzgl. 20% MwSt.